

zuziehen. Das würd' einen Aufschrei geben. Aber bei den Kleinlich-, also, so, da gibt's unterschiedliche Geschichten. [...]

I: Also es heißt, da wird bei denjenigen, die sozusagen die schwierigeren Fälle auch sind, wird da dann repressiver auch mit denen umgegangen?

P1: Ich würde jetzt nicht sagen »repressiver umgegangen«, sind, die haben aber aus ihrer eigenen individualisierten Leidensgeschichte gar keine Vorstellung, dass vielleicht ein Teppich da helfen könnte. Die kommen gar nicht auf die Idee. Die schaukeln sich in ihrer Hilflosigkeit und Depression gegenseitig auf. Also das ist so self-, da ist kein Ikea. Und die wissen nicht was sie machen dürfen. Also da fehlt denen so 'ne Grund-, Grundhygiene. Wo man sagen kann, also damit die hier irgendwie klarkommen, brauch ich jetzt für mich da 'n gescheiten Teppich, dass ich nicht mehr auf dem Lin-, und dann muss abgespült werden, und (dann wenn) das ganze Zeug da rumsteht, hallo? Das sind so ganz klassische, und das, da kümmert sich keiner drum. Hada fühlen sich manche von meinen Klienten alleine gelassen, die sagen »Ich halt's nicht aus«. (P1_Transkript, Pos. 5-7)

Die lebensweltliche Realität der Bewohner steht im Kontrast zur Einstufung des Orts als eines, im emphatischen Sinn, gefährlichen, an dem mithilfe disruptiver Maßnahmen Gefahren abgewehrt werden müssten. Jedoch amalgamieren sich das »Fehlen der Grundhygiene« mit Vorstellungen der Gefährlichkeit. Nicht nur das: die strukturellen Benachteiligungen der Geflüchteten, die in Containern leben, denen die Ornamentik der Wohnung fehlt – wo also bereits ein Teppich das Gefühl sozialer Sicherheit und die Selbstwahrnehmung als eines respektablen Teils der Bevölkerung restituieren würde⁷⁰ – verhärten die Depressionen und das Gefühl der Hilflosigkeit. Zu beachten ist darüber hinaus, dass Geflüchtete ihrerseits häufig, aufgrund ihrer Fluchterfahrungen, unter verschiedenen psychosozialen Belastungen leiden, die durch die Wohnsituation nur unzureichend gelindert werden. Rohheitsdelikte, der Konsum und Handel von Betäubungsmitteln, und insbesondere der Suizid stehen in einem strukturellen Zusammenhang mit dieser Form depravierten Wohnens, die die Genese des polizeilichen Verdachts damit institutionell und strukturell begünstigen.

5. »Warum will der mir jetzt so eine Lügengeschichte aufbinden?«.

Verdacht während der Kontrolle

Der Verdacht entsteht in der Regel vor Beginn der proaktiven Kontrolle. Der Verdacht ist die Motivation, eine Kontrolle durchzuführen. Dies bedeutet aber nicht, dass die Verdachtskonstruktion mit dem Beginn der Kontrolle endet. Während der Kontrolle selbst kann sich ein anfänglicher Verdacht nicht nur erhärten, sondern auch ein gänzlich neuer entstehen. Während des Gesprächs mit den Betroffenen, bei der Abfrage der Datenbanken oder aber auch bei der Durchsuchung der Person und der mitgeführten Sachen (zu

70 Ich folge hier den Darstellungen des Interviewten Psychologen P1, da dieser nicht lediglich als Beobachter einer Maßnahme, sondern zugleich, qua Profession, als Experte spricht. Das Interview weist damit einen Doppelcharakter auf.

letzteren s. Kap. VI. 2. und 4.) können neue Verdachtsmomente auftauchen, die die Fiktion beeinflussen und den anfänglichen Verdacht erhärten oder verschieben – oder neutralisieren.

5.1 Verdacht im Gespräch

Um die Identität der Betroffenen festzustellen, befragen die Polizisten sie zu Beginn der Kontrolle: Die Polizisten fragen nach den Namen, dem derzeitigen Wohnort und gegebenenfalls auch nach dem Tag der Geburt. Eine Frage nach dem Beruf ist ebenfalls nicht unüblich. Daran schließen häufig weitere Fragen nach dem Grund des Aufenthalts an dem Gefährlichen Ort an. Wenn die Betroffenen den Ort lediglich passieren, also im Gehen oder Fahren von der Polizei gestoppt werden, fragen die Beamten auch nach Herkunft und Ziel der Reise. Die Befragung ist Teil des polizeilichen In-/Kongruenzprozesses. Daher stellen die Polizisten bisweilen weitere Nachfragen, um die bisherigen Angaben der Betroffenen auf ihre Konsistenz zu prüfen: Sie fragen nach Namen und Wohnort der Eltern, der Nachbarn oder ähnlichem:

P1: [W]enn er anfängt rumzueiern und zu erzählen, »Ich heiße so und so« und dann sagt er, »Nein, eigentlich, ne, heiße ich so und so, nein, mit dem Geburtsdatum habe ich mich vertan, ich bin eigentlich dann und dann geboren und die Hausnummer ist eigentlich auch eine andere«, dann ist mir das irgendwann zu vage, was mir die Person erzählt, weil ich dann schon merke, er versucht sich irgendwie rauszureden. (MEDIAN_E6, Pos. 9)

Dabei unterstützen die Beamten diese Konsistenzprüfung in der Regel durch eine parallele Abfrage der Datenbanken (s.u.). Dabei entscheidet nicht nur das, was gesagt wird: Auch Inkongruenzen zwischen Gesagtem und *Praxis* oder vielmehr *Material* können einen Verdacht hervorrufen: Wenn das Auto, das Gepäck, die Kleidung oder ähnliches nicht übereinstimmen, scheint dies den Beamten verdächtig:

Sie durchsuchen die Taschen des Mannes und fragen ihn, woher er komme bzw. wohin er fahre. Der Mann gibt an, aus Paris zu kommen und nach Wien zu fahren. In Paris habe er seinen Bruder besucht und sei 10 Tage bei diesem gewesen. »Where's your luggage?«, fragen ihn die Beamten. Der Mann antwortet, dass er nur das, was er bei sich trage, dabeihabe. Das irritiert die Beamten: Wer so lange unterwegs sei, habe in der Regel mehr Gepäck dabei. [...] Die Vermutung ist, dass er mit dem Zug die Leute über die Grenze bringe und so hin und her fahre. (FP_210916, Pos. 14)

Konsistente, an sich nicht verdächtige Angaben, in Kongruenz mit der jeweiligen Erscheinung, entkräften umgekehrt den polizeilichen Verdacht. In solchen Fällen verzichten die Beamten bisweilen auf eine Abfrage der Datenbanken.

P3: Und wenn diese Personen dann zum Beispiel anfangen zu erzählen, »Wir waren auf dem Weg nach Hause«, aber das Hause liegt in einer komplett anderen Richtung oder einer komplett anderen Ortschaft, dann äh fragt man sich natürlich schon mal: »Okay, warum will der mir jetzt so eine Lügengeschichte aufbinden?« Und ab dem

Zeitpunkt wird es dann meistens interessant als Polizeibeamter. (MEDIAN_Gruppe4, Pos. 84)

P3 prüft die Geschichte auf ihre inhaltliche Konsistenz: Liegt der angegebene Ort der Herkunft auch in der Richtung, aus der die Betroffenen gekommen sind? Wohnt die betreffende Person wirklich an dem Ort, den sie angibt? Die Frage ist also: Sind die Geschichten sowohl *in sich* als auch *mit dem jeweiligen Verhalten* der Betroffenen *konsistent*?

5.2 Abfrage der Datenbank: Erhärtung & Neutralisierung des Verdachts

Personenkontrollen gehen in den meisten Fällen mit Abfragen der Datenbanken einher. Noch in einigen Bundesländern und Regionen, tendenziell aber immer seltener führen die Polizisten diese per Funk durch: Hierfür kontaktieren sie ihre Dienststelle, auf der speziell hierfür abgestellte Polizisten die Datenbanken überprüfen. Mittlerweile immer häufiger führen die Beamten die Abfragen selbst durch. Sie geben hierfür auf ihrem Smartphone oder Laptop das KFZ-Kennzeichen ein oder scannen das Ausweisdokument, um so die relevanten Daten zu erhalten. Dabei kann die Polizei auf verschiedene Datenbanken zugreifen. Die wichtigste Datenbank ist das vom BKA betriebene Fahndungssystem INPOL, auf welches die Bundespolizei, die Landespolizeien sowie der Zoll Zugriff haben. Das »Kernstück« (Bundeskriminalamt 2022a) bilden die Personen- und die Sachfahndungsdateien. In ersterer sind neben dem Personalsatz (wie bspw. Namen und Bild) auch Haftbefehle und spezifische personenbezogene Besonderheiten, wie etwa Tattoos, enthalten. Die Datensätze fallen in Qualität und Umfang, je nach Schwere der Tat, unterschiedlich aus. Das INPOL vereint verschiedene Datensätze und umfasst den Bundesbestand, die jeweiligen Landesbestände und den Schengen-Bestand (hinsichtlich etwaigen Einreiseverboten, die über die nationale Zentralstelle SIRENE des BKA in Wiesbaden unterhalten wird und Teil des Schengener Informationssystems ist; Bundeskriminalamt 2022b). Zur weiteren Prüfung der Identität können die Beamten auf die Daten des Einwohnermeldeamts und des Kraftfahrzeughandels zugreifen, um Anschriften bzw. Kennzeichen zu prüfen oder Halterabfragen bestimmter Fahrzeuge durchzuführen. Darüber hinaus haben die Polizeien auf verschiedene Vorgangsbearbeitungssysteme (VBS) Zugriff, die sich nach einzelnen Bundesländern unterscheiden. In diesen Systemen werden die Anzeigen geschrieben und gespeichert, sodass sie auch im Nachgang für die Beamten, innerhalb der jeweils geltenden Löschfristen, abrufbar sind.

Treffer in den Datenbanken haben eine unmittelbare Wirkung auf die Praxis: Die Polizeibeamten zeigen eine erhöhte Alarmbereitschaft und sehen eine Bestätigung des zuvor *generalisierten*, infolge des Datenbanktreffers *nur mehr spezialisierten* polizeilichen Verdachts. Die Datenbanken helfen damit auch Irritationen bei der Interpretation der Alarmzeichen und in der Durchführung des In-/Kongruenzprozesses zu eliminieren:

P: [...] wenn man ein schlechtes Gefühl dabei hat, oder auch bei einem Verkehrsunfall, wo man irgendwie das Gefühl hat, »Irgendwas stimmt hier nicht« oder »Die Person kommt mir überhaupt nicht geheuer vor, ich frage den mal eben ab, ob der irgendwas hat«. Oder vielleicht hatte man schon mal mit dem was zu tun, das Gesicht kommt einem irgendwie bekannt vor und man will nur eben wissen, »Woher kenne ich den? Ist

das glaubwürdig, was er hier erzählt?« oder »Kann das wirklich sein, dass er vielleicht einen Haftbefehl offen hat? Ist der vielleicht als Betäubungsmittelkonsument irgendwie gespeichert schon? Kann dieser Verkehrsunfall mit rechten Dingen zugegangen sein, oder kann das sein, dass der betäubungsmittelbeeinflusst ist?«. Das hängt ganz stark von der Situation und von der von der jeweiligen Person auch ab, ob ich den überprüfe oder nicht. (MEDIAN_E5, Pos. 87)

Die Datenbankabfragen spielen eine wesentliche Rolle im Prozess der Genese des Verdachts. Liegt kein Treffer vor, sind die Polizisten weiterhin darauf verwiesen, eigenständig den kognitiven In-/Kongruenzprozess der Verdachtsproduktion fortzusetzen. Im Fall eines zuvor nur leisen Verdachts kann das Ausbleiben eines Treffers in den Datenbanken jenen neutralisieren: »Es liegt auch nichts gegen den Betroffenen vor. Ein Treffer hingegen bestätigt den Verdacht. Die in den Datenbanken verdinglichte Erscheinung der Kriminalität verbürgt die Richtigkeit des polizeilichen Verdachts. Dabei ist häufig unerheblich, ob die Einträge in der Datenbank einen unmittelbaren Zusammenhang zum vermuteten Delikt aufweisen.⁷¹

In einem Interview wird geschätzt, dass in acht von zehn Personenkontrollen auch eine Datenbankabfrage durchgeführt werde (MEDIAN_Grupp2, Pos. 59). Die Frequenz der Datenbankabgleiche hängt davon ab, welche technischen Möglichkeiten vorhanden sind: Datenbankabfragen führen die Beamten seltener über Funk als mit Smartphones oder Laptops durch. Häufig führten die Polizeibeamten während unserer Teilnehmenden Beobachtung Abfragen im Bereich der Schleierfahndung durch, wo sie bereits im Dienstauto die Kennzeichen der KFZ mithilfe eines Laptops abfragten:

Während der Fahrten hat Nicole immer ihren Laptop auf dem Schoß. Auf diesem fragt sie die Kennzeichen der Autos ab, an denen wir vorbeifahren. Häufig bekomme ich gar nicht mit, dass sie schon wieder eine Halterabfrage durchgeführt hat. Wir fahren etwa über den Parkplatz der Raststätte und kommen an einem Auto mit Wiener Kennzeichen vorbei. »Hatten wir den schon?«, fragt sie. Sie dreht sich zu mir um: »Das wäre doch eigentlich eine Aufgabe für dich!«. »Ich schaue dir zwar über die Schulter, aber so viel auch nicht!«, antworte ich. Tatsächlich bekomme ich nur diejenigen Abfragen konkret mit, die sie auch kommentiert. Aber sie checkt eine ganze Reihe anderer Fahrzeuge, an denen wir vorbeifahren, von denen ich erst im Nachhinein mitbekomme: »Den hatte ich schon.« (Memo_2109_IV, Pos. 2)

Die Abfragen werden also so routiniert und ohne ersichtlichen In-/Kongruenzprozess durchgeführt, dass sie mir als Beobachter kaum auffallen. Es sind so viele, dass die Beamten bisweilen vergessen, welches Fahrzeug bereits abgefragt worden ist. Daher sucht

71 Tamara Dangelmaier zeigt dies anhand eines empirischen Beispiels: Die Beamten verdächtigen einen Mann anhand seines Äußeren des Konsums von Betäubungsmitteln. Die Abfrage der Datenbank ergibt, dass der Verdächtige sich einmal des Fahrens unter Einfluss von Alkohol schuldig gemacht hatte. Die Polizisten interpretieren dies als eine Bestätigung ihres Verdachts: »Für PB10 scheint es unerheblich zu sein, welche Drogen der Fahrer in der Vergangenheit konsumiert hat. Der Eintrag im polizeilichen Informationssystem bestätigt den Verdacht von PB10, wodurch dieser die polizeiliche Maßnahme für institutionell begründet hält« (Dangelmaier 2021: 374).

Nicole scherhaft, mich in die Kontrollgemeinschaft zu integrieren. Die Streubreite der Abfragen lässt sich kaum abschätzen (vgl. Fährmann et al. 2023: 20).

Treffer in den Datenbanken konstituieren in der Regel einen relativ spezialisierten Verdacht. So können etwa Inkonsistenzen zwischen den Angaben, die Personen machen, und den in den Datenbanken hinterlegten Daten für die Beamten verdachtskonstitutiv sein (MEDIAN_Gruppe3, Pos. 82). In solchen Fällen sind Zuschreibungen des Milieus weniger entscheidend: Die Fahndungssysteme zeigen bei Treffern ein objektiviertes Alarmzeichen an. Der In-/Kongruenzprozess wird bestätigt und damit, durch die Objektivität des Datums, zu einem Teil abgeschlossen. Die Beamten wissen nun schon einmal, dass sie einem *Gegenüber* gegenüberstehen:

Schließlich fragen die Polizisten die Daten der beiden Betroffenen ab. Dabei stellt sich heraus, dass das Schengener Informationssystem bei einem der beiden eine »Verdeckte Kontrolle« angezeigt hat: Das heißt, dass er kontrolliert werden solle, ohne dabei über den Kontrollgrund aufgeklärt zu werden. Gerhard erklärt mir, dass das bspw. bei (kleineren) Eigentumsdelikten der Fall sei. (FP_210913, Pos. 14)

Die Ausgabe des Schengener Informationssystems erhärtete insofern den Verdacht, als die Polizisten eine Person angehalten haben, die schon einmal straffällig geworden ist. Die Polizisten haben ›die Richtigen‹ erwischt, auch, wenn sie bei dieser Kontrolle nichts bei ihnen fanden. Ein Teil des Verdachts bestätigte sich.

6. Neutralisierung des Verdachts

Der generalisierte Verdacht im Kontext proaktiver Polizeikontrollen trifft in seiner (im Vergleich zum spezialisierten Verdacht) diffusen Allgemeinheit eine größere Zahl an Menschen. Im Licht der Berufs- und Lebenserfahrung einzelner Polizisten können viele Menschen verdächtig erscheinen: Ihre äußere Erscheinung und ihr Verhalten in einem bestimmten Raum legen den Verdacht nahe, etwas ›stimme nicht‹. Im Allgemeinen ist der generalisierte Verdacht damit relativ irritationsresistent. In der *konkreten* und *einzelnen* Situation hingegen wird der Verdacht häufig enttäuscht bzw. neutralisiert: Er bestätigt sich nicht. Eine Neutralisierung des Verdachts bedeutet nicht, dass die Beamten im Einzelfall nichts finden, also eine Kontrolle durchführen, ohne, dass damit die Registrierung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit einherginge. Der Nächterfolg einer Kontrolle ist nämlich nicht hinreichend für eine Neutralisierung des Verdachts: Der Betroffene kann den Beamten weiterhin verdächtig scheinen, auch wenn die Kontrolle in diesem engeren Sinn ›erfolglos‹ war. Eine Neutralisierung des Verdachts liegt nur dann vor, wenn der Betroffene sich im Lauf der Kontrolle als *unverdächtig* im emphatischen Sinn erweist.

Dies ist etwa der Fall, wenn Betroffene den Beamten eine plausible Erklärung für ihr Verhalten, ihr Aussehen oder ihren Aufenthalt an einem bestimmten Ort liefern können: Schmutzige Kleidung oder Unordnung im Auto, die die Beamten zuvor als Zeichen der Devianz interpretiert hatten, verlieren ihren Charakter eines Alarmzeichens, wenn Betroffene erklären, sie kämen von einer Baustelle. »Bei der Durchsuchung fällt auf, dass